



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Es ist bewust/ und durch die darauff erfolgte Kriegs-Empörungen dem  
gantzen Reich nicht ohne Seufftzen und Weheklagen leyder! all zuviel  
bekandt worden/ ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**





Es ist bewust / und durch die darauff er-  
 folgte Kriegs- Empörungen dem ganzen Reich  
 nicht ohne Seuffzen und Wehklagen leyder! all  
 zuviel bekandt worden / wasgestalt der Hoch-  
 würdigst- Durchleuchtigster Fürst und Herz/ Herz  
 Maximilian Henrich Erz- Bischoff zu Colln/ des  
 Heil. Röm. Reichs / durch Italien Erz- Canclär  
 und Churfürst / des Heil. Apostolischen Stuhls  
 zu Rom Legatus Natus, Bischoff zu Hildesheim  
 und Lüttig / auch erwählter Bischoff zu Münster/  
 Administrator zu Bergtesgaden / in Ober- und

Nieder Bähren / auch der Obern Pfalz / in Westphalen / zu Engeren  
 und Boullion Herzog / Pfalzgraff bey Rhein / Landtgraff zu Leuch-  
 tenberg / Burggraff zum Stromberg / Marggraff zu Franchimont,  
 und Herz zu Borckelohre zc. den 3ten Junii des 1688ten Jahres St. N. seinen  
 hochrühmlich geführten Lebens- Lauf gleichmässig beschloffen / und da-  
 durch nebens anderen Erz- und Stiffteren auch der Hoch- Stifft  
 Hildesheim eines Gottseeligen Bischoffen / Hoch- verständigen Für-  
 stens / und mildtreichen Landts- Vatters beraubet worden:

Als nun der Hochwürdig und Wohlgebohrner Herz / Herz  
 JOSEPH EDWARD von Brabeck zu Letmate und Hemmer/  
 welcher Nahmens Höchst-gedachter Sr. Churfürstl. Durchl. die Statt-  
 halters- Stelle in gedachte Hoch- Stifft viele Jahr gar löblich vertreten/  
 und zugleich dem Hochw. Thumb- Capitul als Dechant mit sonderbarer  
 Prudenz vorgestanden / durch eine einhellige ordentliche Wahl den 9ten.  
 Julii St. V. 1688. Jahrs zum Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim  
 außerschen und erwöhlet worden: So haben Sr. Hochfürstl. Gnaden  
 in Erwegung des schweren Lasts / welchen Ihro die Regierunas-  
 Bürde auffladen werde / auff vier Wochen- Zeit die Übernehmung  
 dieser hohen Dignität in Bedencken genommen / und darüber ein sehr  
 freundtlich- und gültiges Lob- Schreiben

Sub lit. A. v. a. infra pag. 4.

Von dem Welt- berühmten Pabst Innocentio dem Eylfften em-  
 pfangen:

Da sie aber nachgehends sich der Regierung unterzogen / und  
 darüber die Glückwünschungen von verschiedenen Orthen empfangen/  
 hat auch ihre Stadt Hildesheim sich der schuldigsten Devotion gegen  
 ihren Landts- Fürsten erinneret / und einige ihres Mittels auff Hem-  
 mern / Allwo Ihre Hochfürstl. Gnaden sich der Zeit auffgehalten / ab-  
 geschickt / ihre ab dieser Wahl geschöpffte Freud zu contestiren / ihre

A

sub lit.

A. vid.

infra

pag. 4.

Treue/

H. VI.  
 28



Treue / Gehorsamb / und Unterthänigkeit zu bezeugen / und zu den Fürstl. Hulden und Gnaden sich in tieffster Submission zu empfehlen / welche dann nicht allein gar Gnädig empfangen / und der Landts-Fürstl. Milde und Propension mit Worten versichert: Sondern auch zur ersten Prob derselben mit Erlassung des auff ihren Landt. Gütern viele Jahr unter Höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. hoch-seeligen Andenckens Regierung zu ihren nicht geringen Unstaten gehafftetem Zuschlags effective begnadiget worden.

Wie nun auß diesem guten Anfang erwehnte Stadt die Gnädige Zuneigung und mildreiche Clemenz ihres gütigen Landts-Fürsten gnugsamb empfunden / und darauff sich die tröstliche Hoffnung einer angenehmen Suite von mehrern Gnaden wohl machen können; Also haben auch Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Ihro das beste Vertrauen gestellt gehabt / sie würde auff den so wohl gelegten Grund ein mehrers gebawet / und derselben durch ihr Gehorsamb und unterthäniges Comportement dergestalt seyn unter Augen gangen / daß sie dardurch wären bewogen worden / alle mit gedachter Stadt an noch habende Mißhelligkeiten durch schiedliche Mittel zu heben / und dieselbe als treue Unterthanen in Landts-Väterlicher Lieb / Gnad / und Gütigkeit zu erhalten;

Allermassen Sie zu solchem End Sich von Hemmern in Dero Residenz-Stadt Hildesheim erhoben / und durch Ihre Gegenwart die ganze Bürgerschaft erfreuet / auch durch Dero dahin verlegte Hoff-Statt Deroselben nicht geringen Vorthail gebracht;

Anstatt aber / daß sie auff den einmahl eingangenen Weg verbleiben / und die beharliche Guad und Hulde ihres von Päpstl. Heiligkeit mit einer wohlmeinenden Erinnerung an dieselbe confirmirten

num. 1.

Num. 1.

Auch von Ihrer Käyserl. Majestät mit den Regalien versehenen Landts-Fürsten

n. 79.

Num. 79.

Durch ihre treue Dienste / und gehorsahme Conduite bezubehalten sich beflissen sollen; Seynd sie gleich auff den Irweg verleitet worden / und darin so weit geschritten / daß sie sich auß den Schrancken der subjection zusehen / und ihrem Landts-Fürsten gar in den Augen-Neffel zu greiffen / daß ist allen Fürstl. Respect, Ehr und Präeminenz zu entziehen / so viel an ihnen / sich unterstanden; Gestalten dann an dem solennen und gleichsamb hochzeitlichen Tag der Bischöflichen Consecration sich solches hervorgethan: Dann als Ihre Hochstl. Gn. zu mehrern Spleendor und condecoration sothanen actus 24. Mann von dero Leib-Guardy zu Fuß in Ihre Stadt kornen / und von Dero Residenz bis an den Thumb-en Haye stellen lagen / die Stadt auch ihre ab diesem actu geschöpffte Freud / und unterthänigste Devotion zu contestiren nicht allein das grobe Geschütz drey-mahl lösen; Sondern auch durch die in Gewehr gestandene Miliz drey Salven geben lassen / hat kurz darnach der Major Arendts ihr vorgegebener Cogmendant mit höchster Ungeßtümigkeit / so wohl unter wehrendem Gottesdienst / als Fürstl. Mahlzeit die Aufschaffung vorgedachter 24. Mann zu Fuß zu urgiren / ja auch der Stadt-Rath folgenden Tags dieses unverantwortliche factum zu behaupten / und so gar / wie

num. 2.

sub num. 2.

Zusehen / mit dem Aufstand der Bürger zu tröhen keine Schew getragen. Welches



Welches dann Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dergestalt / wie billig zu Gemüht ggangen / daß sie nicht allein ihre widerseßliche Stadt Dero längerer Gegenwahrt unwürdig geachtet / und sich auff das nächstgelegenes Ambt. Haus Steurwaldt begeben; Sondern auch den Verlauf dieser Sachen / nebens mehr anderen vorhin und nachgehends verübten muhtwilligen Zunöhtigungen und Violentien Ihrer Käyserl. Majestät aller- unterthänigst vorgestellet / darauff auch das

nr. 3.

sub num. 3. hiebey erfindliches scharpff. und ernstliches Verweiß: Schreiben an die Stadt erhalten.

Und damit durch diesen Actum kein schädlicher Eingang gemacht / noch Ihren Successoribus eine präjudicirliche consequenz zugezogen werden möchte / haben Sie hochnöhtig zusehn ermessen das Werck bey der Wurzel zu fassen / und der ganzen Ehrbaren Welt in offenem Truck nach dem Exempel der Stadt ( welche durch Impression des Juris Cerevisarii mit dem Trucken den Anfang gemacht) vermittels eines vorläuffigen Berichts kund zuthun / daß einem zeitlichen Bischoffen als Landts. Fürsten der Stadt Hildesheim das Jus Præsidii, Fortalitii, Tesseræ Militaris und was demselben weiter anklebet / darin nicht weniger / dann in anderen Dero Stifts. Städten vollkommentlich zustehe; Gestalten dann solches auch an Die Röm. Käys. Majestät allbereits gebracht / und darauff nach Inhalt des

nr. 115.

sub num. 115. Benæfügten Protoecoli & conclusi des hochlöbl. Reichs. Hoff. Raths ein Mandatum CC. wieder die Stadt erkandt worden.

Alldieweil aber in dem wieder angeregten Bericht unlängst an Seitthen der Stadt im Truck heraus gegebenen Regen. Bericht (dessen gründliche Wiederlegung allschon unter der Feder ist) offgedachte Stadt sich à primordio für einen freyen Obrt zu prædiciren / ihren Ursprung und Aufkommen denen Herren Bischoffen zu läugnen / den Reichs. Städten sich fast gleich zu schätzen / von stattlichen Käyserl. Privilegiis ein groß geschrey zumachen / ihre Landts. Fürsten ad sortem ihrer Superintendenten und Worts. Diener / ihre Erb- und Grund. Herren aber die Thumb-Capitularen / denen sie Jährlich mit einem Eyde sich verpflichten müssen / unter die Zahl der Mönche und Ordens. Leuthe zu setzen / ihr Solium, ut, similis sit Altissimi, über andere ihre Mit. Stifts. Städte zu erheben / zu den Landt. Täggen sich nicht schuldig zu erkennen / den Huldigungs. Eyd in einen verkehrten Verstand zu setzen / von den Landt. Steuern sich zu eximiren / und mehr andere contra veritatem historiae, notorietatem facti, & juris evidentem streitende paradoxa in die Welt hinein zu schreiben sich nicht entschödet.

So haben ihre Hochfürstl. Gnaden durch Dero Canslarn und Räte allsolche generalia principia, worauff die Stadtsche ungeremte prætensiones gegründet werden / mit Fleiß untersuchen / und nicht allein deren offenbahren Unfug ab origine urbis per plerosque actus & effectus Superioritatis territorialis nach dem Exempel anderer Chur. und Fürsten / und in specie der Herren Churfürsten zu Maynz / Trier und Cöln wieder die Städte selbigen Namens und Erfurth / so dann des Herrn Bischoffen zu Münster gegen die Stadt Münster / und der Herren Herzogen zu Braunschweig wieder die Stadt Braunschweig

schweig

H. V.  
28



schweig remonstriren: Sondern auch die gerühmbte Privilegia perlustriren / deren Unerfindlichkeit an Tag legen / und der Stadt vollkommene Subjection, womit sie gleich anderen Stiffts-Städten ohne die geringste Exemption oder præminenz einem zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim / als ihrem Landts-Fürsten verpflichtet / so wohl in genere quoad omnes subjectionis effectus, als auch in specie quoad collectas Provinciales, einem jeden unpræoccupirten Gemüht vermittels dieser in drey Haupt- Theil repartirter Demonstration ganz klärlich vorstellen lassen wollen.

Lit. A.

*Literæ Papales ad Reverendissimum Celsissimum Principem ac Dominum, Dominum Jodocum Edmundum congratulatoriæ.*

Dilecto Filio JODOCO EDMUNDO Electo Episcopo Hildesienfi INNOCENTIUS Papa XI. &c.

**D**ilecte Fili &c. Pergrata accidit Nobis Tua in Episcopum Hildesiensem Electio, de qua literis filialis observantia plenis certiores Nos reddidisti, qua enim pietate ac virtute præstes, præclare satis declarasti, petita deliberandi intra mensem super Episcopatu acceptando facultate; Cum autem ex documentis ad urbem transmissis Electionis validitas innotuerit, ex animo eam confirmavimus cum retentione Canonicatus Monasteriensis minime dubitantes, quin expectationi, quam de te apud omnes, Nosq; imprimis excitasti, cumulate respondeas: Illud verò tibi præcipue injungimus, ut in Ecclesiasticâ Immunitate viriliter, tuendâ propugnandâque omnes muneris tui partes implere satagas: Nec minori curâ ac studio Cleri disciplinam instaurare intendas, districtè præsertim mandando Clericis cujuscunque Ordinis ac Dignitatis Jurisdictioni Tuæ subjectis, ut in habitu Clericali omnino incedant, inque contumaces ubi opus sit, acriter animadvertendo executione poenarum, quæ per sacros Canones & Pontificias constitutiones statuuntur: Quod ut inæpensius præstare valeas, auxilium ad id operique Nostram perpetuo Tibi pollicemur, Dilecte Fili, cui interim Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romæ Die 9. Octobris 1688.

Præf. & lect. in Capitulo 2. Novembris 1688.

Der